

MSB – Anlage 3: Allgemeines

Zu § 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden / den Wechsel des Messstellenbetreibers

Niederdruck, Niederspannung:

Das ausführende Installationsunternehmen sendet vor Installationsbeginn an die Stadtwerke Landshut eine Kopie der Zulassung der Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas bzw. Strom. Es muss der ausstellende VNB und das Gültigkeitsdatum erkennbar sein.

Andere Spannungsebenen (Mittelspannung 20 kV):

Gemäß TAB Mittelspannung dürfen nur Elektro-Fachfirmen beauftragt werden. Handelt es sich nicht um Firmen, die beim Netzbetreiber eingetragen sind, sind Qualifikationsnachweise zu erbringen und Referenzobjekte zu benennen.

Zu § 6 Wechsel des Messstellenbetreibers

Zu § 6 (1)

Messgeräte, Wandler, Gaszusatzgeräte und Kommunikationsgeräte können gegen angemessenes Entgelt erworben oder zur Nutzung überlassen werden.

Im Falle des Kaufes unterbreiten wir auf Anfrage ein Angebot.

Bei Nutzungsüberlassung gelten die im veröffentlichten Preisblatt „Netznutzungsentgelte“ der Stadtwerke Landshut ausgewiesenen Preise für den Messstellenbetrieb. Die Laufzeit der Nutzungsüberlassung endet mit Ablauf der Eichgültigkeit des Betriebsmittels automatisch oder durch Kündigung (3 Monate vor Beendigung der Nutzung). Über eine weiterführende Nutzung nach der Eichgültigkeit des Betriebsmittels verständigen sich die Parteien bilateral.

Zu § 6 (3)

Wenn nicht anders vereinbart ist, schickt der Messstellenbetreiber die ausgebauten Betriebsmitteln an folgende Adresse:

Stadtwerke Landshut
Messwesen
Christoph-Dorner-Straße 9
84028 Landshut

Natürlich können, um Kosten für Transportwege und Verpackungen zu vermeiden, die Betriebsmittel persönlich abgegeben werden. Die Betriebsmittel können an oben angegebener Adresse im Zimmer B 124 zurückgebracht werden.

Zu § 6 (4)

Sollte es zu Unstimmigkeiten nach § 6 (4) kommen oder sonstige Dienstleistungen erbracht werden, gelten die im veröffentlichten Preisblatt „Netznutzungsentgelte“ unter dem Punkt „Entgelte für sonstige Zusatzleistungen“ der Stadtwerke Landshut veröffentlichten Preise.

Zu § 7 Messstellenbetrieb

Zu § 7 (3)

Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber die Art und Weise der eindeutigen Zuordenbarkeit mit. Führt der Messstellenbetreiber die Arbeiten nicht selbst aus, so ist er trotzdem für die Mitteilung an den Netzbetreiber verantwortlich.

MSB – Anlage 3: Allgemeines

Unterlässt der Messstellenbetreiber oder sein Beauftragter die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, werden diese nach Bekanntwerden durch den Netzbetreiber veranlasst. Der Netzbetreiber stellt dem Messstellenbetreiber dafür pro Kundenanlage eine Anfahrtspauschale von 0,5 Monteurstunden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt „Netznutzungsentgelte“ unter dem Punkt „Entgelte für sonstige Zusatzleistungen“ veröffentlichten Preise in Rechnung.

Zu § 8 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

Die Abrechnung der Dienstleistungen die unter § 8 aufgeführt sind, erfolgt nach Aufwand und nach den im Preisblatt des Netzbetreibers aufgeführten Stundensätzen.